

Im April 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale erhöht

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts zugestimmt. Neben den Änderungen bei den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit steht insbesondere die **Anhebung von zwei Pauschalen** im Fokus: Rückwirkend zum 1.1.2013 wird die **Übungsleiterpauschale** um 300 EUR auf **2.400 EUR** jährlich angehoben. Ebenfalls rückwirkend wird die **Ehrenamtspauschale** von jährlich 500 EUR auf **720 EUR** erhöht.

Für den **Bereich der Sozialversicherung** gelten die neuen Beträge spätestens ab dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt. Zu der Frage, wie die rückwirkende Erhöhung der Steuerfreibeträge **sozialversicherungsrechtlich umzusetzen** ist, werden sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach Informationen der Minijob-Zentrale noch positionieren.

Übungsleiterpauschale

Bei der **Übungsleiterpauschale** handelt es sich nicht nur um einen Freibetrag für **Übungsleiter (Trainer)** in Sportvereinen. Der Freibetrag kann nämlich auch bei folgenden Tätigkeiten genutzt werden:

- Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen.

Insbesondere die folgenden **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein, damit Steuerpflichtige von der Übungsleiterpauschale profitieren können:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Industrie- und Handelskammern), eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder einer vergleichbaren Einrichtung zur Förderung **gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** ausgeübt werden.
- Es muss sich um eine **nebenberufliche** Tätigkeit handeln, d.h. die Tätigkeit darf zeitlich **nicht mehr als ein Drittel** eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

Gestaltungsvariante: Die Übungsleiterpauschale kann mit einem **Minijob kombiniert** werden, d.h. in geeigneten Fällen handelt es sich bei einem monat-

Abgabetermin

für den Termin 10.5.2013 = 10.5.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.5.2013 = 10.5.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2013 = 15.5.2013 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.5.2013 = 13.5.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2013 = 21.5.2013 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/12	7/12	10/12	2/13
+ 2,2 %	+ 1,9 %	+ 2,0 %	+ 1,5 %

lichen Arbeitsentgelt von **bis zu 650 EUR** (450 EUR + 200 EUR Übungsleiterpauschale) noch um eine geringfügige Beschäftigung.

Ehrenamtspauschale

Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale ist die **Ehrenamtspauschale nicht auf bestimmte Tätigkeiten begrenzt**, sodass beispielsweise auch die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals oder des Platzwarts begünstigt sind.

Beachten Sie: Auch bei der Ehrenamtspauschale wird eine **nebenberufliche Tätigkeit** verlangt.

Der Steuerpflichtige kann die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch nehmen, wenn für die Einnahmen **aus derselben Tätigkeit** steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden oder der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts, BR-Drs. 73/13 (B) vom 1.3.2013; BMF vom 17.7.2008 „Wer kann Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale geltend machen? Ein Überblick“; BMF-Schreiben vom 25.11.2008, Az. IV C 4 - S 2121/07/0010; Minijob-Zentrale vom 5.3.2013 „Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale passiert Bundesrat“

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Verpflegungsmehraufwand auch bei Wegzug vom Arbeitsort

Verpflegungsmehraufwendungen innerhalb der ersten drei Monate der **doppelten Haushaltsführung** sind auch dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige seinen **Hauptausstand vom Beschäftigungsort wegverlegt** und durch Umwidmung seiner bisherigen Hauptwohnung einen Zweithaushalt am Beschäftigungsort errichtet. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Düsseldorf der Ansicht der Finanzverwaltung widersprochen, die die **Dauer des vorangegangenen Aufenthalts** am Beschäftigungsort auf die **Dreimonatsfrist** anrechnet.

Zum Hintergrund

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der **Lebensmittelpunkt** nicht am Beschäftigungsort befinden.

Selbst wenn der Steuerpflichtige seinen **Hauptausstand aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort **wegverlegt** und von einer neuen Zweit- oder der bisherigen Erstwohnung am Arbeitsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht, kann er Werbungskosten aufgrund doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Als Werbungskosten abzugsfähig sind grundsätzlich eine **wöchentliche Heimfahrt**, die **Miete** für die Zweitwohnung und **Verpflegungsmehraufwand** (allerdings nur für einen Zeitraum von drei Monaten).

Der entschiedene Fall

Im Streitfall wohnte und arbeitete der Steuerpflichtige zunächst mit Hauptwohnsitz in Düsseldorf. Nachdem er seine Ehefrau kennengelernt hatte, zog er in eine Kleinstadt am Niederrhein und

verlegte dorthin seinen Hauptwohnsitz. Die Wohnung am Beschäftigungsort behielt er als **Zweitwohnung**.

In seiner Einkommensteuererklärung machte er für die ersten drei Monate nach seinem Umzug **Verpflegungsmehraufwendungen** geltend. Das Finanzamt jedoch verweigerte den Abzug, weil der Arbeitnehmer bereits vor dem Umzug **länger als drei Monate** in Düsseldorf gewohnt und seinen Wohnsitz von dort wegverlegt habe – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat der Gesetzgeber eine **typisierende Regelung** getroffen, dass generell bei Begründung einer Auswärtstätigkeit – also auch bei Begründung einer doppelten Haushaltsführung durch Wegverlegung des Hauptwohnsitzes vom Beschäftigungsort – die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen zu gewähren sind. Mit dem **Zeitpunkt der Umwidmung** (bisherige Hauptwohnung wird zur Zweitwohnung) beginnt die Dreimonatsfrist zu laufen.

Hinweis: Infolge der von der Finanzverwaltung eingelegten **Revision** darf man gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof diesen Fall beurteilen wird.

FG Düsseldorf, Urteil vom 9.1.2013, Az. 15 K 318/12 E; Rev. BFH Az. VI R 7/13 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130383

Für Arbeitgeber

Job-Tickets: Bei Jahreskarten entsteht der geldwerte Vorteil bereits im Zeitpunkt der Ausgabe

Sofern der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch Vereinbarung mit einem Verkehrsbetrieb das Recht zum Erwerb einer **vergünstigten Jahresnetzkarte (Job-Ticket)** einräumt, fließt der geldwerte Vorteil den Arbeitnehmern bereits in dem Zeitpunkt zu, in dem sie die Jahresnetzkarten erwerben. Entsprechend fließt denjenigen, die das **Bezugsrecht nicht ausüben** und keine Jahresnetzkarten erwerben, kein Arbeitslohn zu. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Für die Frage des Zuflusszeitpunkts spielt es dabei keine Rolle, ob der Arbeitnehmer **monatlich einen Eigenanteil** zahlen muss oder ob das Recht der Arbeitnehmer zum Erwerb des Job-Tickets ausdrücklich von der Zahlung des **monatlichen Grundbetrags** durch den Arbeitgeber abhängt.

Beachten Sie: Da der geldwerte Vorteil mit dem Erwerb der Jahreskarte zufließt und keine Umlage auf die einzelnen Monate erfolgt, kommt die **monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR** regelmäßig nicht zum Zuge. Die Freigrenze ist nach den Bestimmungen in den Lohnsteuerrichtlinien allerdings anwendbar bei der **monatlichen Überlassung** einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt.

Vorteilsbewertung

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind mit den **um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort** anzusetzen. Deshalb besteht der geldwerte Vorteil nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht bereits in der Differenz zwischen dem üblichen Verkaufspreis einer vergleichbaren Jahreskarte am Abgabeort und den Aufwendungen der Arbeitnehmer. Vielmehr sind noch die **üblichen Preisnachlässe vorteilsmindernd** zu berücksichtigen, die der Verkehrsbetrieb im Rahmen eines Jobticketprogramms den Arbeitnehmern gewährt.

BFH-Urteil vom 14.11.2012, Az. VI R 56/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130630

Für GmbH-Geschäftsführer

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Persönliche Haftung bei unrichtiger Firmenbezeichnung

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs **haftet der Geschäftsführer persönlich**, wenn er für eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ein Rechtsgeschäft mit dem **unrichtigen Rechtsformzusatz „GmbH“** abschließt.

Ein Geschäftsführer einer **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** schloss einen Werkvertrag ab und verwendete dabei die **Firmenbezeichnung „GmbH u.G.“**. Da die Arbeiten nicht zu Ende geführt wurden, forderte der Auftraggeber **Schadenersatz**. Das prekäre an dem Urteil des Bundesgerichtshofs: Neben der Gesellschaft haftet der Geschäftsführer dem auf den Rechtschein vertrauenden Vertragspartner **persönlich**.

Eine **Rechtsscheinhaftung** greift also nicht nur in den Fällen, in denen der Rechtsformzusatz einer Kapitalgesellschaft ganz weggelassen wird, sondern auch dann, wenn für eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Zusatz „GmbH“ gehandelt wird. Angesichts des Umstands, dass die Unternehmergesellschaft mit einem nur **ganz geringen Stammkapital** ausgestattet sein kann, besteht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs sogar ein **besonderes Bedürfnis des Rechtsverkehrs**, dass hierauf hingewiesen wird.

Wichtig: In der Praxis ist also darauf zu achten, dass die Bezeichnung **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** oder **UG (haftungsbeschränkt)** verwendet wird.

Zum Hintergrund

Wesentliches Merkmal der UG (haftungsbeschränkt) ist, dass bei der Gründung bereits ein **Stammkapital von 1 EUR** ausreicht. Allerdings darf sie ihre Gewinne zunächst nicht voll ausschütten, sondern muss jährlich ein Viertel des erwirtschafteten Gewinns zurücklegen, bis das **Mindeststammkapital von 25.000 EUR** der „normalen“ GmbH erreicht ist. Ist die Rücklagenbildung abgeschlossen, kann die UG in eine GmbH ohne Zusatz umfirmieren.

BGH-Urteil vom 12.6.2012, Az. II ZR 256/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122559

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Abzug der tatsächlichen Werbungskosten in Ausnahmefällen möglich

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat jüngst entschieden, dass der Abzug der **tatsächlichen Werbungskosten** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zumindest im Rahmen der **Günstigerprüfung** möglich ist.

Zum Hintergrund

Kapitalerträge im Privatvermögen unterliegen in der Regel dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Einkünfteermittlung ist ein Betrag von 801 EUR (1.602 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten) abzuziehen (**Sparer-Pauschbetrag**). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge mit der Abgeltungssteuer abgegolten. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen. So kann z.B. bei der Einkommensteuerveranlagung die **Günstigerprüfung** beantragt werden. Dies lohnt sich, wenn der **persönliche Grenzsteuersatz unter 25 %** liegt.

Grobe Richtschnur: Der persönliche Grenzsteuersatz liegt unter 25 %, wenn das zu versteuernde Einkommen unter 15.700 EUR bzw. 31.400 EUR (Zusammenveranlagung) liegt.

Werbungskosten bei der Günstigerprüfung

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die gesetzliche Rege-

lung der Günstigerprüfung dahingehend auszulegen, dass Werbungskosten jedenfalls dann abzugsfähig sind, wenn der individuelle Steuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter 25 % liegt und **tatsächlich höhere Werbungskosten** entstanden sind.

Ein **absolutes und unumkehrbares Abzugsverbot** der tatsächlichen Werbungskosten wäre nach der Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg zumindest bei diesen Fallgestaltungen **verfassungswidrig**.

Beachten Sie: Über die Frage, ob der Ausschluss des Werbungskostenabzugs **insgesamt verfassungswidrig** ist, brauchte das Finanzgericht vorliegend nicht zu entscheiden.

Revision anhängig

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung gegen diese Entscheidung die **Revision** eingelegt, die mittlerweile beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Ähnlich gelagerte Fälle können demzufolge über einen **Einspruch offengehalten** werden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2012, Az. 9 K 1637/10, Rev. BFH Az. VIII R 13/13 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130084

Für Unternehmer

Vorweggenommene Erbfolge: Notarkosten bei Betriebsübertragung abzugsfähig

Der Bund der Steuerzahler hat darauf hingewiesen, dass ein Musterverfahren zu der Frage anhängig ist, ob Beratungs- und Beurkundungskosten für die **Übertragung eines Betriebs** im Rahmen der **vorweggenommenen Erbfolge** steuerlich absetzbar sind.

Im Streitfall wurde der Kommanditanteil an einer Personengesellschaft auf den Sohn übertragen. Die **Kosten für die Rechtsberatung und Beurkundung** erkannte das Finanzamt nicht als Betriebsausgaben an – übrigens zu Recht wie das Finanzgericht Nürnberg befand.

Da das Verfahren nun beim Bundesfinanzhof anhängig ist, werden die Richter entscheiden müssen, ob im Zu-

sammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils angefallene Notarkosten **betrieblich (mit-)veranlasst** und daher vor dem Hintergrund des Nettoprinzips als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Hinweis: Geeignete Fälle können **über einen Einspruch offengehalten** werden.

Bund der Steuerzahler, PM vom 22.2.2013; anhängig beim BFH unter Az. IV R 44/12

Für Arbeitgeber

Aktionsoptionsrechte: Zum Zuflusszeitpunkt bei der Übertragung auf Dritte

Der Vorteil aus einem vom Arbeitgeber eingeräumten Aktienoptionsrecht fließt dem Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt zu, in dem er **das Recht ausübt oder anderweitig verwertet**. Eine solche anderweitige Verwertung liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer das Recht **auf einen Dritten** überträgt.

Im Streitfall räumte die E-GmbH ihrem Geschäftsführer für seine erfolgreiche Tätigkeit das **Optionsrecht** ein, Aktien der A-AG zu einem bestimmten Kaufpreis zu erwerben. In 2002 übertrug der Geschäftsführer sein Optionsrecht entgeltlich auf die Z-GmbH, an der er zu 100 % beteiligt war. Die Z-GmbH bezahlte den Betrag in 2004 und übte auch in diesem Jahr das Optionsrecht aus. Die Aktien der A-AG wurden daraufhin in das Depot der Z-GmbH eingebucht.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist hinsichtlich des Zuflusszeitpunkts wie folgt **zu unterscheiden**:

- Übt der Arbeitnehmer seine Option aus, ist regelmäßig der Zeitpunkt der **Einbuchung der Aktien in das Depot** des Arbeitnehmers relevant.
- Soweit der Arbeitnehmer über das Optionsrecht anderweitig verfügt, ist der Vorteil im **Zeitpunkt der Übertragung des Rechts** zu erfassen.

Folglich war im Streitfall der Zeitpunkt der Übertragung auf die Z-GmbH (2002) maßgebend.

BFH-Urteil vom 18.9.2012, Az. VI R 90/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130367

Für Vermieter

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: 15 %-Grenze gilt grundsätzlich für das gesamte Gebäude

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin hat jüngst einige Zweifelsfragen im Zusammenhang mit **anschaffungsnahe Herstellungskosten** beantwortet. Dabei ist sie auch auf die Frage eingegangen, ob bei der **15 %-Grenze** auf das gesamte Gebäude oder die einzelnen Gebäudeteile abzustellen ist.

Zum Hintergrund: Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen **15 % der Anschaffungskosten** des Gebäudes übersteigen. Demzufolge können diese Aufwendungen nicht sofort, sondern nur über die **Gebäudeabschreibung** als Werbungskosten angesetzt werden.

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin weist angesichts der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs darauf hin, dass bei der 15 %-Grenze grundsätzlich auf das **Gebäude insgesamt** abzustellen ist, da beim Erwerb des bebauten Grundstücks **ein einheitliches Wirtschaftsgut** vorliegt.

Beispiel: Unmittelbar nach dem Erwerb eines Mehrfamilienhauses wird nur die vermietete bzw. **zu vermietende Wohnung anschaffungsnahe renoviert**. Die beiden anderen Wohnungen werden vom Eigentümer selbst oder von sei-

nen nahen Angehörigen unentgeltlich zu Wohnzwecken genutzt. Bezogen auf das gesamte Gebäude liegen die Aufwendungen unter der 15 %-Grenze. Erfolgt ein Vergleich hingegen nur mit dem anteiligen Kaufpreis der vermieteten Wohnung, ist die 15 %-Grenze überschritten.

Lösung: Die Prüfung ist gebäudebezogen vorzunehmen, sodass **keine anschaffungsnahe Herstellungskosten** vorliegen.

Beachten Sie: Bei dem Erwerb von mehreren **Eigentumswohnungen** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in einem Gebäude ist hingegen bereits zivilrechtlich stets **von unterschiedlichen Wirtschaftsgütern** auszugehen – und zwar unabhängig vom Nutzungs- und Funktionszusammenhang. In diesen Fällen ist die 15 %-Grenze somit jeweils auf die einzelne Wohnung anzuwenden.

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Verfügung vom 20.11.2012, Az. III B S 2211 - 2/2005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130599

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Wettbewerbsverbot als Umsatz bei einer Geschäftsveräußerung nicht steuerbar

Verkauft ein Unternehmer seinen Betrieb und erhält er für ein **Wettbewerbsverbot** ein gesondertes Entgelt, kann dieses Entgelt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unter die nicht steuerbaren Umsätze einer **Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG)** fallen.

Im entschiedenen Fall veräußerte eine Unternehmerin ihren ambulanten Pflegedienst, wobei im Kaufvertrag u.a. ein **Wettbewerbsverbot gegen gesondertes Entgelt** aufgenommen wurde. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass das Wettbewerbsverbot umsatzsteuerrechtlich eine **sonstige Leistung** darstelle und demzufolge nicht als Umsatz einer nicht steuerbaren GiG anzusehen sei. Eine Ansicht, die der Bundesfinanzhof jedoch nicht bestätigte.

Zu den Umsätzen im Rahmen einer GiG zählen alle im **unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dem Veräußerungsvorgang bewirkten Einzelleistungen. Das im Streitfall im Unternehmenskaufvertrag vereinbarte Wettbewerbsverbot dient dazu, dem übernehmenden Unternehmer die **Fortführung** des ambulanten Pflegedienstes zu ermöglichen. Es steht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs somit im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung.

Hinweis: Dem **gesonderten Ausweis eines Betrages** für das Konkurrenzverbot kommt nur eine nachrangige Bedeutung zu. Ansonsten, so der Bundesfinanzhof, könnten Veräußerer und Käufer allein durch den (Nicht-)Ausweis eines gesonderten Entgelts die steuerliche Behandlung der Übertragung des Konkurrenzverbots steuern.

BFH-Urteil vom 29.8.2012, Az. XI R 1/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130552

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.